

# 1. Verfassung des Landes Baden-Württemberg

vom 11. November 1953 (GBl. S. 173)

## Änderungen und Ergänzungen

Lfd. Nr.	Änderndes Gesetz	Datum	Fundstelle	Änderung
1.	Gesetz zur Änderung der Verfassung	7. Dezember 1959	GBl. S. 171	93 a eingef.
2.	Gesetz zur Änderung der Verfassung und der Ausführung von Artikel 15 II der Verfassung	8. Februar 1967	GBl. S. 7	14 II 4 eingef. 15 geänd.
3.	Gesetz zur Änderung der Verfassung	11. Februar 1969	GBl. S. 15	19 gänd.
4.	Gesetz zur Änderung der Verfassung	17. März 1970	GBl. S. 83	26 I, 28 II 1 gänd.
5.	Gesetz zur Änderung des Art 45 III der Landesverfassung	17. November 1970	GBl. S. 492	45 III geänd.
6.	Gesetz zur Änderung des Art. 74 der Landesverfassung	26. Juli 1971	GBl. S. 313	74 geänd.
7.	Gesetz zur Änderung der Verfassung	19. Oktober 1971	GBl. S. 425	79,82,83,84 geänd.
8.	Gesetz zur Änderung der Verfassung	16. Mai 1974	GBl. S. 186	26 II, 43 I, 59,60,64 III geänd.
9.	Gesetz zur Änderung der Verfassung	19. November 1974	GBl. S. 454	28 II geänd.
10.	Gesetz zur Änderung der Verfassung	4. November 1975	GBl. S. 726	62, 63 III geänd.
11.	Gesetz zur Änderung der Verfassung	10. Februar 1976	GBl. S. 98	86 geänd.
12.	Gesetz zur Änderung der Verfassung	3. März 1976	GBl. S. 176	34 II, 35 geänd.
13.	Gesetz zur Änderung der Verfassung	6. Februar 1979	GBl. S. 65	35 a eingefügt
14.	Gesetz zur Änderung der Verfassung	11. April 1983	GBl. S. 141	26, 28 geänd.
15.	Gesetz zur Änderung der Verfassung	14. Mai 1984	GBl. S. 301	32 I geänd.
16.	Gesetz zur Änderung der Verfassung	12. Februar 1991	GBl. S. 81	26 II aufgeh.
17.	Gesetz zur Änderung der Verfassung	15. Februar 1995	GBl. S. 269	Vorspruch, Art 2, 30, 43, 72, 86 geänd., Art 2 a, 3a, Art 26 VII, Art 34 a eingef.
18.	Gesetz zur Änderung der Verfassung	23. Mai 2000	GBl. S. 449	Art 3 b, 3c eingef., Art 86 aufgeh.
19.	Gesetz zur Änderung der Verfassung	06. Mai 2008	GBl. S. 119	Art. 71, 93a geänd.
20.	Gesetz zur Änderung der Verfassung	07. Februar 2011	GBl. S. 46	Art. 34a neu gef.

## Nichtamtliche Gliederung

### Vorspruch

### Erster Hauptteil

#### Vom Menschen und seinen Ordnungen

- I. Mensch und Staat (Artikel 1-3c)
- II. Religion und Religionsgemeinschaften (Artikel 4-10)
- III. Erziehung und Unterricht (Artikel 11-22)

### Zweiter Hauptteil

#### Vom Staat und seinen Ordnungen

- I. Die Grundlagen des Staates (Artikel 23-26)
- II. Der Landtag (Artikel 27-44)
- III. Die Regierung (Artikel 45-57)
- IV. Die Gesetzgebung (Artikel 58-64)
- V. Die Rechtspflege (Artikel 65-68)
- VI. Die Verwaltung (Artikel 69-78)
- VII. Das Finanzwesen (Artikel 79-84)

#### Schlußbestimmungen (Artikel 85-94)

## Erster Hauptteil

*(hier nicht wiedergegeben)*

## Zweiter Hauptteil: Vom Staat und seinen Ordnungen

### I. Die Grundlagen des Staates

**Art. 23- 24** *(hier nicht wiedergegeben)*

#### Artikel 25

(1) Die Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

(2) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung in Bund und Land, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

(3) Die Gesetzgebung steht den gesetzgebenden Organen zu. Die Rechtsprechung wird durch unabhängige Richter ausgeübt. Die Verwaltung liegt in der Hand von Regierung und Selbstverwaltung.

#### Artikel 26

(1) Wahl- und stimmberechtigt ist jeder Deutsche, der im Lande wohnt oder sich sonst gewöhnlich aufhält und am Tage der Wahl oder Abstimmung das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(2) *(aufgehoben)*

(3) Die Ausübung des Wahl- und Stimmrechts ist Bürgerpflicht.

(4) Alle nach der Verfassung durch das Volk vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen sind allgemein, frei, gleich, unmittelbar und geheim.

(5) Bei Volksabstimmungen wird mit Ja oder Nein gestimmt.

(6) Der Wahl- oder Abstimmungstag muß ein Sonntag sein.

(7) Das Nähere bestimmt ein Gesetz. Es kann das Wahl- und Stimmrecht von einer bestimmten Dauer des Aufenthalts im Lande und, wenn der Wahl- und Stimmberechtigte mehrere Wohnungen innehat, auch davon abhängig machen, daß seine Hauptwohnung im Lande liegt.

(8) Für Wahlen und Abstimmungen in Gemeinden und Kreisen gilt Artikel 72.

**Art 27- 57** *(hier nicht wiedergegeben)*

## IV. Die Gesetzgebung

### Artikel 58

Niemand kann zu einer Handlung, Unterlassung oder Duldung gezwungen werden, wenn nicht ein Gesetz oder eine auf Gesetz beruhende Bestimmung es verlangt oder zuläßt.

### Artikel 59

(1) Gesetzesvorlagen werden von der Regierung, von Abgeordneten oder vom Volk durch Volksbegehren eingebracht.

(2) Dem Volksbegehren muß ein ausgearbeiteter und mit Gründen versehener Gesetzentwurf zugrunde liegen. Das Volksbegehren ist zustande gekommen, wenn es von mindestens einem Sechstel der Wahlberechtigten gestellt wird. Das Volksbegehren ist von der Regierung mit ihrer Stellungnahme unverzüglich dem Landtag zu unterbreiten.

(3) Die Gesetze werden vom Landtag oder durch Volksabstimmung beschlossen.

### Artikel 60

(1) Eine durch Volksbegehren eingebrachte Gesetzesvorlage ist zur Volksabstimmung zu bringen, wenn der Landtag der Gesetzesvorlage nicht unverändert zustimmt. In diesem Fall kann der Landtag dem Volk einen eigenen Gesetzentwurf zur Entscheidung mitvorlegen.

(2) Die Regierung kann ein vom Landtag beschlossenes Gesetz vor seiner Verkündung zur Volksabstimmung bringen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Landtags es beantragt. Die angeordnete Volksabstimmung unterbleibt, wenn der Landtag mit Zweidrittelmehrheit das Gesetz erneut beschließt.

(3) Wenn ein Drittel der Mitglieder des Landtags es beantragt, kann die Regierung eine von ihr eingebrachte, aber vom Landtag abgelehnte Gesetzesvorlage zur Volksabstimmung bringen.

(4) Der Antrag nach Absatz 2 und Absatz 3 ist innerhalb von zwei Wochen nach der Schlußabstimmung zu stellen. Die Regierung hat sich innerhalb von zehn Tagen nach Eingang des Antrags zu entscheiden, ob sie die Volksabstimmung anordnen will.

(5) Bei der Volksabstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Das Gesetz ist beschlossen, wenn mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten zustimmt.

(6) Über Abgabengesetze, Besoldungsgesetze und das Staatshaushaltsgesetz findet keine Volksabstimmung statt.

**Artikel 61**

(1) Die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen kann nur durch Gesetz erteilt werden. Dabei müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung bestimmt werden. Die Rechtsgrundlage ist in der Verordnung anzugeben.

(2) Die zur Ausführung der Gesetze erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften erläßt, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen, die Regierung.

**Artikel 62**

(1) Ist bei drohender Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Landes oder für die lebensnotwendige Versorgung der Bevölkerung sowie bei einem Notstand infolge einer Naturkatastrophe oder eines besonders schweren Unglücksfalls der Landtag verhindert, sich alsbald zu versammeln, so nimmt ein Ausschuß des Landtags als Notparlament die Rechte des Landtags wahr. Die Verfassung darf durch ein von diesem Ausschuß beschlossenes Gesetz nicht geändert werden. Die Befugnis, dem Ministerpräsidenten das Vertrauen zu entziehen, steht dem Ausschuß nicht zu.

(2) Solange eine Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Landes droht, finden durch das Volk vorzunehmende Wahlen und Abstimmungen nicht statt. Die Feststellung, daß Wahlen und Abstimmungen nicht stattfinden, trifft der Landtag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Ist der Landtag verhindert, sich alsbald zu versammeln, so trifft der in Absatz 1 Satz 1 genannte Ausschuß die Feststellung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Die verschobenen Wahlen und Abstimmungen sind innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Landtag festgestellt hat, daß die Gefahr beendet ist, durchzuführen. Die Amtsdauer der in Betracht kommenden Personen und Körperschaften verlängert sich bis zum Ablauf des Tages der Neuwahl.

(3) Die Feststellung, daß der Landtag verhindert ist, sich alsbald zu versammeln, trifft der Präsident des Landtags.

**Artikel 63**

(1) Die verfassungsmäßig zustandegekommenen Gesetze werden durch den Ministerpräsidenten ausgefertigt und binnen Monatsfrist im Gesetzblatt des Landes verkündet. Sie werden vom Ministerpräsidenten und mindestens der Hälfte der Minister unterzeichnet. Wenn der Landtag die Dringlichkeit beschließt, müssen sie sofort ausgefertigt und verkündet werden.

(2) Rechtsverordnungen werden von der Stelle, die sie erläßt, ausgefertigt und, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, im Gesetzblatt verkündet.

(3) Gesetze nach Artikel 62 werden, falls eine rechtzeitige Verkündung im Gesetzblatt nicht möglich ist, auf andere Weise öffentlich bekanntgemacht. Die Verkündung im Gesetzblatt ist nachzuholen, sobald die Umstände es zulassen.

(4) Gesetze und Rechtsverordnungen sollen den Tag bestimmen, an dem sie in Kraft treten. Fehlt eine solche Bestimmung, so treten sie mit dem vierzehnten Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Gesetzblatt ausgegeben worden ist.

**Artikel 64**

(1) Die Verfassung kann durch Gesetz geändert werden. Ein Änderungsantrag darf den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats nicht widersprechen. Die Entscheidung, ob ein Änderungsantrag zulässig ist, trifft auf Antrag der Regierung oder eines Viertels der Mitglieder des Landtags der Staatsgerichtshof.

(2) Die Verfassung kann vom Landtag geändert werden, wenn bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Zweidrittelmehrheit, die jedoch mehr als die Hälfte seiner Mitglieder betragen muß, es beschließt.

(3) Die Verfassung kann durch Volksabstimmung geändert werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Landtags dies beantragt hat. Sie kann ferner durch eine Volksabstimmung nach Artikel 60 Abs. 1 geändert werden. Das verfassungsändernde Gesetz ist beschlossen, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten zustimmt.

(4) Ohne vorherige Änderung der Verfassung können Gesetze, welche Bestimmungen der Verfassung durchbrechen, nicht beschlossen werden.